

Förderaufruf für modellhafte Vorhaben Klimaschutz im Alltag in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

vom 1. Dezember 2016

1. Förderziel und Zwecksetzung

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 mindestens 70 Prozent und bis 2050 80 bis 95 Prozent erreicht werden. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das die konkreten Beiträge aller Sektoren für die Umsetzung des 2020-Ziels darlegt.

Die Erreichung der langfristigen Klimaschutzziele erfordert eine umfassende ökonomische und gesellschaftliche Transformation. In Deutschland liegt der Ausstoß von Treibhausgasemissionen pro Kopf bei ungefähr 11 Tonnen pro Jahr. Um die Klimaschutzziele bis zum Jahr 2050 erreichen zu können, müssen diese deutlich sinken. Bürgerinnen und Bürger, Kommunen sowie Unternehmen tragen durch klimafreundliches und ressourcenschonendes Alltagshandeln (zum Beispiel in Bezug auf Wohnen, Mobilität, Strom- und Heizenergieverbrauch, eine nachhaltige Beschaffung und Einkaufsverhalten) zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei und können damit die Umsetzung der Klimaschutzziele unterstützen.

Die für den Klimaschutz notwendigen Veränderungen bedeuten, dass nicht nur ökologische Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung (insbesondere hinsichtlich Treibhausgasemissionen und Ressourcenverbrauch) gestellt werden, sondern dass gleichzeitig auch die individuellen Bedürfnisse der Menschen nach qualitativ hochwertigen Lebensräumen, nach dem Zugang zu Ressourcen, nach Nutzungsoptionen für Güter und Dienstleistungen sowie nach einer sozialen Teilhabe erfüllt werden.

Klima- und Ressourcenschutz werden in der Bevölkerung eine hohe Bedeutung beigemessen; im Alltagshandeln sind sie aber noch nicht ausreichend verankert. Dies liegt vor allem daran, dass u. a. auch strukturelle Hemmnisse bestehen. Darüber hinaus benötigen Bürgerinnen und Bürger Informationen zu Handlungsmöglichkeiten sowie Anstöße, die es ermöglichen, ihren Alltag klimafreundlich und nachhaltig zu gestalten.

Ziel dieses Förderaufrufs ist es, Angebote zur Unterstützung von klimafreundlichem und nachhaltigem Alltagshandeln auf Ebene des städtischen Quartiers und der ländlichen Nachbarschaft zu entwickeln und zu etablieren. Diese Angebote sollen modellhaft erprobt und verbreitet werden.

Insbesondere geht es dabei darum, modellhafte Vorhaben zu fördern, die zeigen

- wodurch sich ein Quartier auszeichnet, in dem Bürgerinnen und Bürger mittelfristig (bis 2025) einen nachhaltigen Alltag verfolgen können;
- welche Ziele, Meilensteine und Indikatoren hierfür erforderlich sind;
- welche Strukturen und Angebote es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, einem klimafreundlichen und nachhaltigen Alltag in ihrem Quartier nachzugehen;
- wie ein klimafreundlicher und nachhaltiger Alltag verankert werden kann;
- wie Bürgerinnen und Bürger diesen Prozess mitgestalten können.

Die Vorhaben sollen Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Bewusstsein und im Alltagshandeln der Bürgerinnen und Bürger in allen relevanten Handlungsfeldern etablieren, um dadurch die Treibhausgasemissionen sowie den Energie- und Ressourcenverbrauch zu senken. Es sollen bundesweit bis zu 25 modellhafte Vorhaben in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften gefördert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden modellhafte Vorhaben in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften, die einen klimafreundlichen und nachhaltigen Alltag bei Bürgerinnen und Bürgern erproben und entwickeln.

Hierfür sind eine zwölfmonatige Konzeptions- und Vernetzungsphase (Phase 1) sowie eine anschließende 36-monatige Umsetzungsphase (Phase 2) vorgesehen. Für die Umsetzungsphase wird auch die Möglichkeit der Förderung von Investitionen für nachhaltiges Alltagshandeln im lokalen Umfeld eingeräumt.

Ein gefördertes Vorhaben umfasst beide Phasen und kann daher für bis zu 48 Monate bewilligt werden.

2.1. Konzeptions-, Vernetzungs- und Umsetzungsphase

2.1.1. Konzeptions- und Vernetzungsphase (Phase 1)

In der zwölfmonatigen Konzeptions- und Vernetzungsphase sind die Grundlagen zur Schaffung eines mittel- und langfristigen Transformationsprozesses zur Erreichung von nachhaltigem und klimafreundlichem Alltagshandeln in Nachbarschaften zu entwickeln. Es sind zu folgenden Punkten fundierte Ansätze auszuarbeiten bzw. auszubauen:

- Gründung eines Akteurs-Netzwerkes im lokalen Umfeld durch Gewinnung der Netzwerkteilnehmer sowie Koordinierung des Netzwerks (Lotsen);
- Partizipative Erarbeitung einer Zielsetzung und eines Aktionsplans bis zum Jahr 2025 mit mindestens folgenden Elementen:
 - Maßnahmenkatalog;
 - Klima-Coaching zur Förderung und Verbreitung von nachhaltigem und klimafreundlichem Alltagshandeln bei den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens zwei Handlungsfeldern. Das Klima-Coaching beinhaltet die Beratung, Begleitung und Motivation der Bürgerinnen und Bürger zu Klimaschutz durch nachhaltiges Alltagshandeln;
 - Kommunikationsaktivitäten;
 - Konzept für die Verstetigung des Netzwerks nach Ende der Förderung.

Die Konzeption und Durchführung des Beteiligungsprozesses zur Erstellung des Aktionsplans soll durch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung begleitet werden.

Beim Übergang von Phase 1 zu Phase 2 wird anhand der in einem Merkblatt festgelegten Kriterien überprüft, ob die Inhalte aus Phase 1 entsprechend adressiert wurden. Bei Erfüllung der Kriterien kann mit der Umsetzungsphase begonnen werden.

2.1.2. Umsetzungsphase (Phase 2)

Im Rahmen der 36-monatigen Umsetzungsphase werden verschiedene Bausteine aus dem Aktionsplan umgesetzt und das Netzwerk weiterhin aktiv betrieben und verstetigt, um weitere Projekte und Aktionen zu initiieren, die bei der definierten Zielerreichung unterstützen. Inhaltlicher Schwerpunkt in dieser Phase ist das Klima-Coaching. Die Sach- und Fachkunde der Coaches sind nachzuweisen. Zur Umsetzungsphase gehören beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- Umsetzung und Begleitung in der Pilotphase des Klima-Coachings;
- Durchführung von ggf. notwendigen Fortbildungen und Sicherstellung des Qualitätsniveaus der vorgesehenen Klima-Coaches;
- Dokumentation der Ergebnisse in Bezug auf die definierten Erfolgsindikatoren;

- Aktivitäten zum Know-how-Transfer und zum Austausch zu Erfahrungen und Empfehlungen zum Klima-Coaching, zum Beispiel mit Blick auf Übertragbarkeit und Ansprachestrategien;
- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan;
- Betreuung und Verstetigung des Netzwerks;
- Organisation und Durchführung von im Aktionsplan benannten Öffentlichkeitsarbeits- und Beteiligungsmaßnahmen für den Umsetzungsprozess.

2.2. Investitionen für nachhaltiges Alltagshandeln im lokalen Umfeld

In der Umsetzungsphase werden auch investive Maßnahmen gefördert, wenn durch diese Investitionen ein nachhaltiger Alltag unterstützt wird und dadurch Treibhausgasersparungen gegenüber bestehenden Alltagsroutinen entstehen. Je nach Maßnahme sind gesetzliche Standards an Effizienz oder Konsistenz deutlich zu überschreiten.

Fördervoraussetzungen für ein solches Vorhaben sind

- die bereits bewilligte Förderung eines Vorhabens nach Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes,
- die geplanten Investitionen sind Bestandteil des erstellten Aktionsplans und
- bewirken eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 36 Monate, so dass die investiven Maßnahmen innerhalb des geförderten Vorhabens nach Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes abgeschlossen werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes

Antragsberechtigt sind Kooperationen (Verbund) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen, Hochschulen und Unternehmen. An jedem Verbund müssen mindestens eine Kommune, in der sich das Quartier bzw. eine ländliche Nachbarschaft befindet, sowie mindestens zwei weitere lokale Partner, die mit Aufgaben im Umwelt- und/oder Sozialbereich befasst sind, beteiligt sein. Die Bildung von Verbänden ist auch unter Beteiligung von „ideellen“ Partnern, die das Vorhaben unterstützen ohne eine eigene Zuwendung zu erhalten, möglich.

Die Antragstellenden müssen jeweils in der Lage sein, das Vorhaben fachlich und organisatorisch zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Kommunen, die durch die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert werden, sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Die Partner eines Verbundes regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und benennen eine/n Koordinator/in, der/die als zentrale/r Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller / Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle;

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare; Bereich BMBF - Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte).

3.2. Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Ziffer 2.2. dieses Förderaufrufes

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger, die nach Ziffer 3.1. dieses Förderaufrufes gefördert werden.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vorhaben zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beitragen. Im Antrag ist qualitativ und, soweit möglich, quantitativ darzustellen, wie das Vorhaben durch die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung beiträgt. Sollten die durch das Vorhaben zu erzielenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen nicht quantifizierbar sein, sind mindestens jedoch die adressierten Wirkungsketten detailliert zu beschreiben.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Im Förderantrag sind Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Zielgruppen, Projektziele sowie Meilensteine müssen klar definiert werden.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen ist. Der Start von Vergabeverfahren und der Abschluss von Dienstleistungsverträgen gelten als Vorhabenbeginn.

Die beantragten Vorhaben sind von bestehenden Aktivitäten konkret und nachvollziehbar abzugrenzen. Existieren bereits vergleichbare geförderte bzw. Vorgängerprojekte,

so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung dieser durch das geplante Vorhaben deutlich und plausibel darzustellen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Vorhabens und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Die Finanzierung des Vorhabens ist als gesichert anzusehen, wenn die Summe der Eigenmittel (liquide Geldmittel des Antragstellers), der Drittmittel und der beantragten Zuwendung die erforderliche Gesamtsumme ergeben und Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Gesamtausgaben des Vorhabens verwendeten Drittmittel müssen ausgewiesen werden.

Der Antragsteller hat Eigenmittel in Abhängigkeit von seinem finanziellen Leistungsvermögen und als Ausdruck seines Eigeninteresses am Vorhaben in angemessener Höhe einzubringen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Teilfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Kosten (Kostenbasis). Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an alle anderen Zuwendungsempfänger sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (Ausgabenbasis).

Gefördert werden vorhabenbezogene Ausgaben/Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Vorhabenziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) bzw. Kostenbasis (AZK) verwiesen (s. Nr. 6.3.).

Die Anträge müssen eine Mindestzuwendung von 10.000 Euro umfassen.

Für alle Vorhaben, die eine Zuwendung auf Ausgabenbasis erhalten, gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt von 5 Prozent der Zuwendungen. Sofern im Ausnahmefall eine Zuwendung auf Kostenbasis gewährt wird, beträgt der Schlusszahlungsvorbehalt 10 Prozent.

5.1. Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes werden vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (siehe Ziffer 6.2.) gefördert:

- Angemessene Ausgaben für zusätzlich geschaffene Personalstellen (nicht grundfinanziert) bzw. Personalkosten im Umfang von mindestens einer halben Personalstelle sowie
- Sachausgaben/-kosten, die zusätzlich anfallen und für das Vorhaben zwingend erforderlich sind.
- Ausgaben/Kosten in Höhe von maximal 100.000 Euro pro Verbund
 - für die Gestaltung und Durchführung des Beteiligungsprozesses zur Erstellung des Aktionsplans;
 - für begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie
 - für Auftragsvergaben an sachkundige Dritte im Rahmen einer fachlichen Beratung bei ausgewählten Aspekten der Erstellung des Aktionsplans.

5.2. Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.2. dieses Förderaufrufes

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2. dieses Förderaufrufes werden vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (siehe Ziffer 6.2.) gefördert:

- Ausgaben/Kosten für Investitionen zur Durchführung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen als Beschaffung von Gegenständen oder Auftragsvergaben an externe Dritte. Die maximale Zuwendung pro Verbund beträgt 350.000 Euro.

Im Rahmen dieses Förderaufrufs können keine investiven Maßnahmen gefördert werden, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder gefördert werden (zum Beispiel durch Energieeinsparverordnung, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) oder durch andere Förderprogramme des Bundes adressiert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsfähig sind nur solche Vorhaben, die die allgemeinen und besonderen Förderbedingungen dieses Förderaufrufes erfüllen.

6.1. Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das Bundesumweltministerium bzw. der Projektträger Jülich nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfänger gebührenfrei.

6.2. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Beurteilung, ob es sich bei den Zuwendungen für ein Projekt um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, vom 19. Juli 2016, ABl. EU Nr. C 262/1.

In Fällen, in denen eine Beihilfe vorliegt, erfolgt die Förderung ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung). Es ist nachzuweisen, ob und wenn ja in welcher Höhe der Antragsteller De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

6.3. Sonstige Vorschriften

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften gelten an Stelle der ANBest-P die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Bei Vorhaben, die auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen können unter: http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu eingesehen werden.

6.4. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln und Zuschussförderungen ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Ziffer 6.2.) zugelassen, sofern eine angemessene Beteiligung durch Eigenmittel erfolgt. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

6.5. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger kündigen den Beginn des Vorhabens über geeignete Kommunikationskanäle im Quartier / in der Nachbarschaft an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Projektumsetzung und die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung der Zuwendung kann zudem davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom Bundesumweltministerium beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

7. Verfahren

7.1. Antrags- und Förderverfahren für Vorhaben nach Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes

Das Auswahlverfahren für die Vorhaben nach Ziffer 2.1. ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Bewertungskriterien positiv bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags.

Die Bewertung der Skizzen erfolgt durch das Bundesumweltministerium auf Grundlage der in Ziffer 7.1.2 dargestellten Kriterien. Die Einreicher einer Skizze werden über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

7.1.1. Skizzen (Stufe 1)

Für die erste Verfahrensstufe ist eine aussagekräftige Projektskizze in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim Projektträger Jülich einzureichen. In der Skizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die Projektskizze besteht aus zwei Teilen:

- 1) Formular „Projektblatt“, das in easy-online auszufüllen ist und (im Feld „Thema“) einen prägnanten Projekttitle aufweisen soll. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger Jülich zuzuleiten.
- 2) Schriftliche Projektskizze von maximal 10 Seiten (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit prägnantem Titel und folgendem Inhalt, wobei die nachfolgenden Punkte die verbindlich einzuhaltenden Gliederungspunkte der Projektskizze darstellen:
 1. Titel des Projekts;
 2. Beschreibung der Antragsteller (Beschreibung der Eignung und des bisherigen Engagements im Klimaschutz, Kontakte zu Bürger/innen, lokalen Institutionen sowie zu Organisationen und Entscheidungsträgern, Kompetenzen und bisherige Arbeitsschwerpunkte);
 3. Beschreibung der Ausgangslage des Quartiers / der Nachbarschaft und der darin vorhandenen Akteure für Klimaschutz und Nachhaltigkeit;
 4. Beschreibung der Motivation und der Zielsetzung, der Zielgruppen, der Multiplikatoren etc.;
 5. Beschreibung der geplanten Aktivitäten / des Prozesses zur Erarbeitung des Aktionsplanes (Arbeitsschritte, Methoden, Zeitplan; Vorgehen zur Einbindung lokaler Stakeholder in die Erarbeitung);
 6. Beschreibung des Beitrages zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung;
 7. Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der Fragestellungen und ggf. erste Ideen zu den im Aktionsplan zu bearbeitenden Punkten inkl. Zeitplan;
 8. Beschreibung von Meilensteinen des Vorhabens in Phase 1;
 9. Ausgaben- bzw. Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Die Projektskizze ist als PDF-Dokument zu speichern und ebenfalls über easy-online elektronisch einzureichen.

Insgesamt sind folgende Unterlagen für eine vollständige Skizze einzureichen:

- über easy-online eingereichte Formularangaben („Projektblatt“);
- über easy-online eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument);
- Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts;
- Papierversion der max. 10-seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung.

Bei Verbundvorhaben sind die Unterlagen durch die Koordinatorin / den Koordinator einzureichen.

Für das Auswahlverfahren werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis **zum 15. April 2017** beim Projektträger Jülich eingehen. Ausschlaggebend ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über easy-online sowie der Eingang der unterschriebenen Papierversion beim Projektträger Jülich.

Projektskizzen,

- die nach dem Stichtag eingehen,
- für die die Papierversion nicht fristgerecht nachgereicht wird,
- die unvollständig eingehen (siehe die vorstehenden Anforderungen) oder
- die nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen,

können nicht berücksichtigt werden.

Die bis zum Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden nach den Kriterien in Ziffer 7.1.2. bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch den Projektträger schriftlich informiert.

7.1.2. Kriterien für die Bewertung von Skizzen für Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes

Projektskizzen zu Ziffer 2.1. dieses Förderaufrufes werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und vom Bundesumweltministerium unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Für die Projektbewertung und -auswahl sind, neben einem schlüssigen Gesamtkonzept, belastbare Angaben zu den nachfolgend genannten Kriterien von zentraler Bedeutung.

Die Skizzen werden nach folgenden Bewertungskriterien ausgewählt:

1. An dem Verbund nehmen eine Kommune, in der sich das städtische Quartier / die ländliche Nachbarschaft befindet, sowie mindestens zwei weitere lokale Partner teil. Wünschenswert ist eine über die Minimalanforderungen hinausgehende Anzahl von Partnern. Inhaltliche Kompetenzen des Verbundes (Umwelt, Soziales etc.).
2. Es ist plausibel dargestellt, dass die Zusammensetzung des Verbundes die notwendige Reichweite und Umsetzungskompetenz garantiert (Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern sowie lokalen Institutionen, Organisationen und Multiplikatoren, wie beispielsweise dem vor Ort tätigen Quartiersmanagement; Repräsentation in lokalen Gremien und Netzwerken; bisherige Arbeitsschwerpunkte und fachliche Kompetenzen).
3. Der Prozess der Erarbeitung des Aktionsplans ist plausibel dargelegt (Arbeitsschritte, Methoden). Der Zeitplan erscheint realistisch.

4. Das skizzierte Vorgehen zur Einbindung lokaler Stakeholder (inkl. der Bewohner/innen) erscheint als umsetzbar.
5. Die Ausgaben / Kosten sind nachvollziehbar aufgeschlüsselt und realistisch.
6. Die Skizze enthält lokal spezifizierte Fragestellungen.
7. Die Skizze enthält Ideen bzgl. Maßnahmenkatalog, Klima-Coaching, Vernetzungs- und Kommunikationsaktivitäten und Verstetigung. Diese sind konkret, realistisch und begründet.
8. Der Grad der Modellhaftigkeit des Vorhabens.
9. Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung, Ausmaß der Klimaschutzwirkungen der beantragten Maßnahmen (darzustellen beispielsweise durch vorhandene Daten und Messungen, gut abgeschätzte Angaben und/oder Erfahrungswerte) sowie ggf. des gesamten Umsetzungsprozesses unter Berücksichtigung des definierten Gebietes im Verhältnis zur Gesamtstadt / -region, Schlüssigkeit der Wirkungskette(n) inkl. Benennung von Indikatoren.
10. Art und Qualität der geplanten begleitenden Öffentlichkeitsarbeit und Information.

7.1.3. Förderanträge (2. Stufe)

Im Anschluss an die Skizzenbewertung fordert das Bundesumweltministerium die Einreicher der in der ersten Stufe ausgewählten Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen.

Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage. Über die Förderanträge entscheidet das Bundesumweltministerium nach abschließender Prüfung.

7.2. Antrags- und Förderverfahren für Vorhaben nach Ziffer 2.2. dieses Förderaufrufes

Das Antragsverfahren für die investiven Maßnahmen ist einstufig. Förderanträge können innerhalb von 24 Monaten nach Vorlage des in der Phase 1 erstellten Aktionsplans beim Projektträger Jülich eingereicht werden, sofern die in Ziffer 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

7.3. Allgemeine Informationen

Das Bundesumweltministerium hat den Projektträger Jülich mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (Ptj)
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26- 27
10969 Berlin

Telefon: 030/20199-3612

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

www.ptj.de/klimaschutzinitiative/klimaschutz-im-alltag

Skizzen und Förderanträge können ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-online“) eingereicht werden: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>.

Die über easy-online gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden. Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie der Vorhabenbeschreibung und ggf. weiterer Anlagen dem Projektträger Jülich innerhalb von zwei Wochen einzureichen.

Für die Verbundvorhaben ist eine gemeinsame Skizze einzureichen.

Die relevanten Dokumente können unter der Internetadresse http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu abgerufen werden.

Bei Antragstellung durch ein Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV muss der Antrag eine Erklärung des Unternehmens enthalten, in der dieses alle De-minimis-Behilfen angibt, die ihm nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für De-minimis-Behilfen oder nach anderen De-minimis-Verordnungen (siehe Art. 5 Abs. 1 De-minimis-VO) in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden. Ein entsprechender Vordruck kann beim Projektträger angefordert werden.

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die vollständig und widerspruchsfrei sind. Soweit bei der Erstprüfung eines Antrages festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Antragstellerin/der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrages wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Eine Nachbesserung von Skizzen ist nicht möglich.

Die Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft.

Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu beachten und einzuhalten. Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird. Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchge-

führt werden. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

8. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf tritt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums (www.bmub.bund.de) und der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.klimaschutz.de) in Kraft. Er ist gültig für Projektskizzen, die bis zum 15. April 2017 beim Projektträger Jülich eingehen.

Berlin, den 1. Dezember 2016

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Berthold Goeke